

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 11. Oktober 2018

Jahrgang 28 Nr. 20/2018

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Langzeitlagers und einer Schlackenaufbereitungsanlage“ am Deponiestandort „Grube Präsident“ im Landkreis Oder-Spree in der Stadt Eisenhüttenstadt	3 - 6
2. Öffentliche Bekanntmachung Ankündigung der geplanten Einziehung der Verkehrsfläche Parkflächen in der Robert-Koch-Straße	7 - 8
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Bekanntmachung

im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Langzeitlagers und einer Schlackenaufbereitungsanlage“ am Deponiestandort „Grube Präsident“

im Landkreis Oder-Spree in der Stadt Eisenhüttenstadt

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 73 Abs. 3, 4, und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Stadt Eisenhüttenstadt auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben hat die VEO- Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH, Jugendstraße 1, 15890 Eisenhüttenstadt mit Antrag vom 30. Januar 2018 beim Landesamt für Umwelt, Referat T 16 „Abfallwirtschaft“ (zuständige Planfeststellungsbehörde) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG beantragt.

Für das beantragte Vorhaben wird zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (im Folgenden mit a. F. gekennzeichnet, ansonsten gilt die aktuelle Fassung des UVPG) durchgeführt. Dazu werden die Planunterlagen in der Zeit vom 05.11.2018 bis einschließlich 04.12.2018 öffentlich ausgelegt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die VEO – Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Langzeitlagers und einer Schlackenaufbereitungsanlage“ am Deponiestandort „Grube Präsident“.

Die Antragstellerin betreibt seit dem Jahr 2000 nordwestlich der Ortslage von Eisenhüttenstadt die DK I- und DK II-Monodeponie "Grube Präsident" (Südhalde). Zur Ablagerung kommen nicht verwertbare Reststoffe aus der metallurgischen Produktion im Land Brandenburg.

Die bereits stillgelegte Nordhalde der Deponie „Grube Präsident“ soll für die Lagerung von LD - Schlacke wieder in Betrieb genommen werden. Zu diesem Zweck ist die Ertüchtigung des nordöstlichen Plateaubereichs zu einem Langzeitlager mit der Langzeitlagerklasse LK 0 geplant. Dabei soll die bestehende Oberflächenabdichtung der Deponie als Basisdichtung für das geplante Langzeitlager genutzt werden.

Außerdem soll auf einem derzeit nicht genutzten Areal nordöstlich von der Südhalde eine Aufbereitungsanlage für Schlacken und Aschen (SAA) errichtet werden. Die SAA wird in das Planfeststellungsverfahren integriert, da sie in Bezug auf die Aufbereitung von LD-Schlacke in engem organisatorisch-technischen Zusammenhang mit dem Langzeitlager steht und eine dienende Funktion für das Langzeitlager ausübt.

Die Errichtung und der Betrieb des oben benannten Vorhabens bedürfen der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Verpflichtung zur Durchführung einer UVP

Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG a.F. durchgeführt wird. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich in Bezug auf das Langzeitlager um ein Vorhaben der Nr. 8.14.2.2 des Anhang 1, der 4. BImSchV, in Bezug auf die Schlackenaufbereitungsanlage um ein Vorhaben der Nr. 8.11.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Für diese Vorhaben ist die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben. Die Errichtung und der Betrieb des Langzeitlagers und der Schlackenaufbereitungsanlage stellen wesentliche Änderungen der bereits bestehenden Deponie dar. Die Zulassung dieser Vorhaben ist daher im Rahmen eines abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu prüfen. In dem dafür gesetzlich vorgeschriebenen Planfeststellungsverfahren ist gem. § 35 Abs. 2 Nr. 2 KrWG zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Verfahren nach § 4 UVPG, für das vor dem 16. Mai 2017 ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG a.F. eingeleitet wurde. Damit ist das vorliegende Verfahren gemäß § 74 Abs. 2 UVPG in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen.

Um europarechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, wurde die Äußerungsfrist vorsorglich nach § 21 Abs. 2 UVPG bestimmt. Nach § 21 Abs. 2 UVPG endet die Äußerungsfrist einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

IV. Auslegung der Planunterlagen

Zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der dem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegende Plan mit Anlagen in der Zeit

vom 05.11.2018 bis 04.12.2018

im Rathaus der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt, 3. Etage, Zimmer 311 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	8:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:30 Uhr
Donnerstag	7:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:30 Uhr

Die Auslegung dient zugleich der Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG a.F. Entscheidungserhebliche Unterlagen gemäß § 6 UVPG a.F. über die Umweltauswirkungen sind insbesondere:

- Erläuterungsbericht (Kapitel 4, Ordner 1)
- Schallgutachten (Anlage 4.11_04, Ordner 2)
- Staubgutachten (Anlage 4.10, Ordner 2)
- Umweltbericht (Kapital 8, Ordner 4),

- Geotechnisches Gutachten (Kapitel 7, Ordner 4)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzbericht (Kapitel 9, Ordner 4),
- Faunistische Erhebungen (Kapitel 9-5, Ordner 4)
- Artenschutzfachliches Konzept (Kapitel 9-6, Ordner 4)
- Bestandserfassung relevanter Artengruppen (Kapitel 9, Ordner 4)

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke. Bei ihr sind gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 3 UVPG a.F. weitere relevante Informationen erhältlich und können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden. Insbesondere können entsprechend der Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes weitere Informationen angefordert werden.

Zusätzlich finden Sie diese Bekanntmachung im Internet auf der Homepage <https://www.eisenhuettenstadt.de/Stadt-Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt>. Des Weiteren sind diese Bekanntmachung und die Planunterlagen unter www.lfu.brandenburg.de/info/t16 einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

V. Hinweise

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können während der Auslegung der Planunterlagen und bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis zum **07.01.2019** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt oder beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Referat T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen sowie Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 und Satz 5 VwVfG), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren; vgl. § 21 Abs. 4 UVPG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Umwelt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die VEO – Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der VEO- Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dies bedeutet, dass auch die Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können; § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 lit. a) VwVfG. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der VEO – Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die VEO – Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

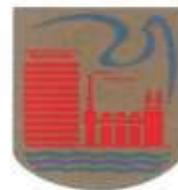
Eisenhüttenstadt, 11.10.2018



Frank Balzer
Bürgermeister

Stadt Eisenhüttenstadt

- Der Bürgermeister -



Öffentliche Bekanntmachung

A n k ü n d i g u n g

der geplanten Einziehung der Verkehrsfläche
Parkflächen in der Robert-Koch-Straße

Es ist beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), die nachfolgend angeführten Verkehrsflächen

Parkflächen in der Robert-Koch-Straße

G 214, Abschnitt 30

Anzahl: 6 Parkflächen

Zufahrt von der Robert-Koch-Straße

Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 2, Flurstück 1851 teilweise

als öffentliche Verkehrsflächen einzuziehen.

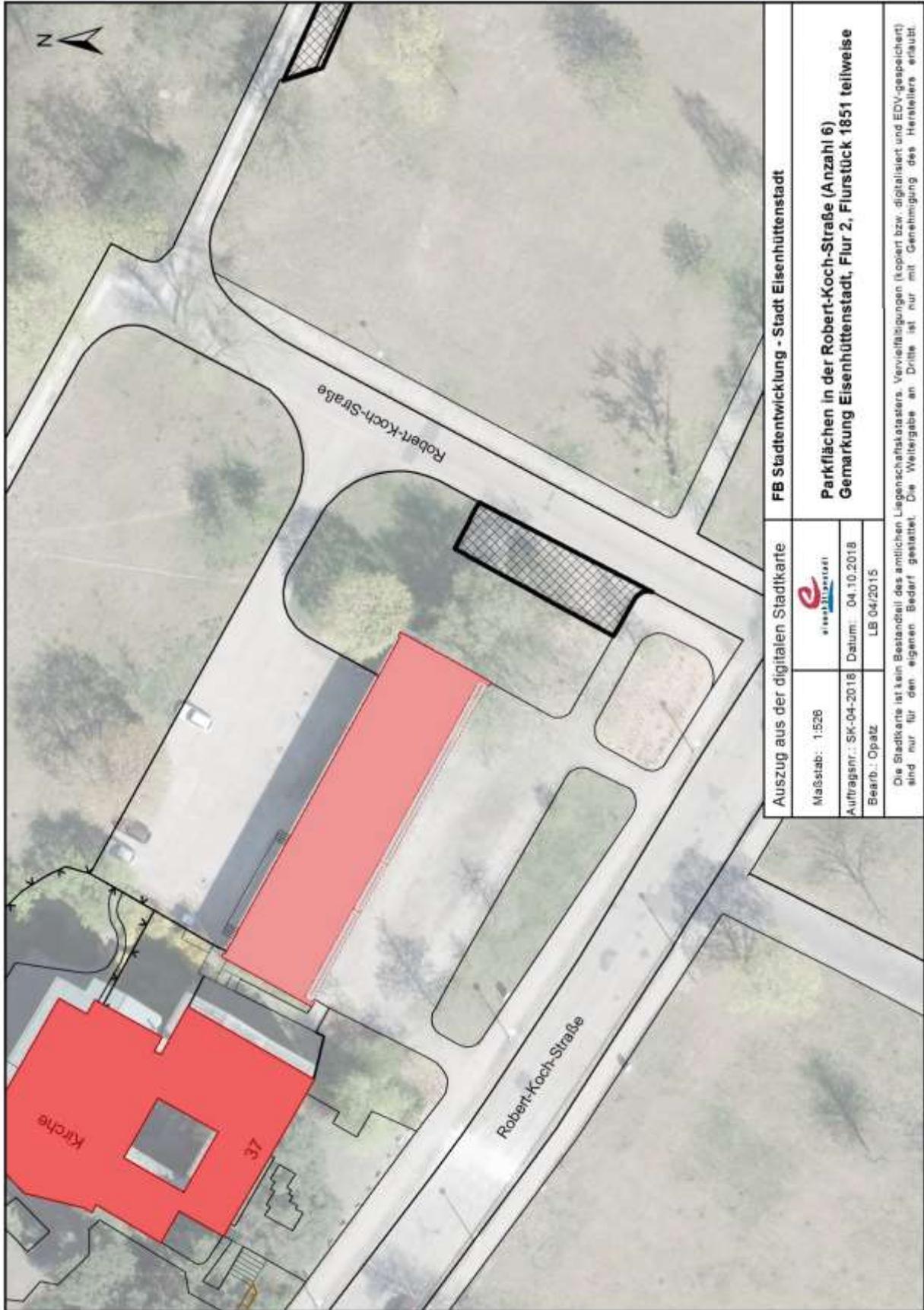
Der Lageplan mit Darstellung der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsflächen ist als Anlage dieser Ankündigung beigefügt. Etwaige Bedenken zu der beabsichtigten Einziehung können nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt (Zimmer 323) in der Zeit von montags 09:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr bis zum 11. Januar 2019 eingelegt werden.

Eisenhüttenstadt, den 09. OKT. 2018

Handwritten signature of F. Balzer in blue ink.

F. Balzer
Bürgermeister

(Siegel)



Auszug aus der digitalen Stadtkarte		FB Stadtentwicklung - Stadt Eisenhüttenstadt	
Maßstab: 1:538		Parkflächen in der Robert-Koch-Straße (Anzahl 6) Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 2, Flurstück 1851 teilweise	
Auftragsnr.: SK-04-2018	Datum: 04.10.2018		
Bearb.: Opatz	LB 04/2015		
<p>Die Stadtkarte ist kein Bestandteil des amtlichen Liegenschaftskatasters. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Herstellers erlaubt.</p>			